



174/46

124/46

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. August 1989 NR. 2808

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
31. AUG. 1989	
Akten-Nr.	124 3 101
Abt.	z. Kenntnis:
Sachbearbeiter	

Genehmigung des Quellwasserschutzplan für die obere Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie die obere und untere Stierbodenquelle inkl. Schutzzonenreglement der Gemeinde Büsserach / Beschwerdebehandlung

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Ergänzung:

I.

Die Gemeinde Büsserach hat zum Schutze der Trinkwasserfassungen der obern Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie der obern und untern Stierbodenquelle in der Zeit vom 10. April bis 10. Mai 1989 einen Schutzzonenplan inkl. Schutzzonenreglement nach Art. 30 GSchG und § 27 GSchVO öffentlich aufgelegt. Im Plan und im Reglement werden Grösse und Lage der einzelnen Abschnitte der Schutzzonen und die darin geltenden Nutzungsbeschränkungen dargestellt.

Gegen diesen Schutzzonenplan erhob die Gemeinde Breitenbach am 25. April 1989 Einsprache beim Gemeinderat Büsserach. Der Gemeinderat Büsserach trat auf die Einsprache nicht ein. Gegen den Nichteintretensentscheid rekurrierte die Gemeinde Breitenbach mit Schreiben vom 20. Juni 1989 an den Regierungsrat. Sie beantragt, es sei über die Einsprache der Gemeinde Breitenbach zu befinden, da ein öffentliches Interesse an den Schutzzonen vorhanden sei. In ihrer Vernehmlassung vom 10. August 1989 beantragt die Gemeinde Büsserach Ablehnung der Beschwerde.

7.11.05

10



II.

1. Die Gemeinde Breitenbach führt zur Begründung der Einsprache- bzw. der Beschwerdelegitimation an, dass sie Mitglied der Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV) sei - dazu gehören u.a. sowohl Büsserach als auch Breitenbach - und daher von den fraglichen Quellen Wasser beziehe, wenn sie in das Reservoir von Büsserach eingeleitet werden. An der Schutzzone bestehe nachweislich ein öffentliches Interesse; damit sei die Legitimation der Gemeinde Breitenbach begründet.

Materiell rügt sie, dass die Qualität des Wassers nach den Feststellungen des Kantonalen Laboratoriums und des Amtes für Wasserwirtschaft ungenügend sei. Mit der Errichtung von Schutzzonen werde auch eine Nutzung der Quellen beabsichtigt, was aber nur dann geduldet werden dürfe, wenn die Wasserqualität geprüft und zur Einleitung in das Netz der LWV freigegeben werde. Eine Trennung des Versorgungsnetzes der LWV und der Gemeinde Büsserach sei nicht möglich.

2. Ein Grund- oder Quellwasserschutzplan enthält Zonen oder Abschnitte, die nach geologischen und hydrogeologischen Gesichtspunkten zum Schutze der Wasserfassungen ausgeschieden werden. In den einzelnen Zonen werden abgestuft nach der Nähe zum Fassungs punkt und nach der Fließrichtung und -geschwindigkeit des Wassers Nutzungsbeschränkungen in bezug auf die bauliche, landwirtschaftliche oder forstliche Nutzung festgelegt und im zugehörigen Schutzplan verankert. Diese Nutzungsbeschränkungen sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die mit der Eigentumsgarantie vereinbar sind, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen und im öffentlichen Interesse erfolgen (BGE 103 Ia 41).

11



Gegenstand eines Schutzzonenplanes sind diese Gebietsausscheidungen und die darin festgelegten Nutzungsbedingungen. Bei der Genehmigung des Planes und des Reglementes prüft der Regierungsrat nach Art. 18 BauG die Recht- und Zweckmässigkeit derselben. Fragen, ob die Wasserqualität den hygienischen Anforderungen entspreche, werden im Schutzzonenplanverfahren nicht verifiziert. Abklärungen darüber erfolgen in einem andern Verfahren. Für den Entscheid in diesem Punkte ist der Kantonschemiker nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zuständig.

3. Mit dem Ausscheiden von Schutzzonen und dem Festlegen von Nutzungsbeschränkungen will man aber gerade das Wasser vor äussern schädigenden Einflüssen schützen, indem die Nutzung des Bodens beschränkt oder gar untersagt wird. Es liegt im Interesse jeder Gemeinde, ihre Quellen aufrecht zu erhalten, um in Notzeiten über das nötige Wasser zu verfügen, das, falls es erforderlich ist, jederzeit durch den Einbau einer Aufbereitungsanlage saniert werden kann. Diese Auffassung hat sich auch der Gemeinderat von Büsserach zu eigen gemacht. Die Gemeinde Büsserach legt in ihrer Vernehmlassung vom 10. August 1989 dar, dass die Quellen sukzessive saniert werden. Die erste Etappe werde noch dieses Jahr ausgeführt. Die Gemeinde baue zudem ein neues Wasserreservoir, in dem eine Aufbereitungsanlage mit Trübungsmesser geplant sei.

Der Ausbau der Wasserversorgung und die Schaffung von Schutzzonen inkl. Schutzzonenreglement ist eine gemeindeinterne Angelegenheit. Darüber, ob eine Gemeinde eine Gewässerschutzzone ausscheiden will, hat die Nachbargemeinde sicher nicht zu befinden. Die gesetzlichen Vorschriften schreiben zwingend den Erlass von Schutzzonen vor. Durch das vorliegende Schutzzonenplanverfahren ist die Gemeinde Breitenbach nicht berührt. Sie ist nicht Landeigentümer im Schutzzonengebiet und daher auch nicht von der Zonenabgrenzung und den öffentlichen-recht-



lichen Eigentumsbeschränkungen betroffen. Wird das Wasser der fraglichen Quellen dereinst auch ins Leitungsnetz der LWV eingespiesen, ist das Fassungsgebiet durch die nötige Schutzzone nach Art. 30 GSchG und § 27 GSchVO bereits abgesichert, was auch im Interesse der Gemeinde Breitenbach selber ist.

Somit folgt, dass die Gemeinde Büsserach mangels Legitimation der Gemeinde Breitenbach zurecht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Fehlt die Legitimation zur Einsprache, ist die Legitimation auch zur Beschwerdeführung gegen die Ausscheidung der Quellwasserschutz-zonen nicht gegeben. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

4. Das Verfahren der Gewässerschutz-zonenplanung ist richtig durchgeführt worden. Plan und Reglement geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden. Plan und Reglement können demzufolge genehmigt werden. Für das Genehmigungsverfahren hat die Gemeinde Büsserach die übliche Genehmigungsgebühr inkl. die Kosten für die Publikation des Genehmigungsbeschlusses zu tragen.
5. Nach § 37 VRG werden den an einem Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Die Einsprache der Gemeinde Breitenbach gegen die Ausscheidung von Quellwasserschutz-zonen der Gemeinde Büsserach auf Gemeindegebiet von Büsserach, mit den Anträgen an den Gemeinderat von Büsserach, die Schutz-zonen seien nicht notwendig und nicht zu bewilligen, stellt etwas derart Aussergewöhnliches dar, dass die Auferlegung von Verfahrenskosten gerechtfertigt ist. Nach dem Ausgang und Aufwand des Verfahrens erscheint eine Entscheidegebühr inkl. Anteil an den Verfahrenskosten von total Fr. 350.-- als gerechtfertigt.



Es wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gemeinde Breitenbach wird mangels Legitimation nicht eingetreten.
2. Der Schutzzonenplan für die obere Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie die obere und untere Stierbodenquelle und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
4. Die Gemeinde Breitenbach hat eine Entscheidgebühr und einen Anteil an die Verfahrenskosten von total Fr. 350.-- zu bezahlen.
5. Die Gemeinde Büsserach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 200.-- sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs



Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
31. AUG. 1989	
Akten-Nr.	
Abt.:	Z. Kenntnis:
Sachbearbeiter	

Kostenabrechnung der Einwohnergemeinde Büsserach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert Fr. 223.-- (Staatskanzlei Nr. 274)
30 Tagen ===== ES

Kostenabrechnung der Einwohnergemeinde Breitenbach:

Entscheidunggebühr / Fr. 350.-- (Kto. 2000.431.00)
inkl. Anteil an ===== (Staatskanzlei Nr. 274)
Verfahrenskosten: (Kto.Krt. 111.09)

Bau-Departement (2) HF/dm; mit Akten 89/111
Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement HF
Amt für Wasserwirtschaft *)
Amt für Raumplanung (2) *)
Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach; mit Belastung
im Kontokorrent (einschreiben)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4227 Büsserach (2); mit Einzahlungsschein und mit der Bitte um Zustellung von weitere 4 Planexemplaren zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes (einschreiben) *)
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach *)
Amtsblatt; Publikation von Ziffer 2 des Dispositivs

*) Genehmigte Pläne und Reglemente werden später zugestellt.

10
11
12
13

